

Schuhmacher-Fachblatt

Erforsche die Wahrheit,
Dann kommst du zur Klarheit!

Organ der deutschen Schuhmacher

ersch. jeden Sonntag. — Abonnementspreis: pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1,10 Mk., bei der Post 95 Pf. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Auch zu beziehen durch die Expedition in Gotha. Kreuzbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten 4 Exemplare à 1 Mk. 10 Pf. pro Quartal, 5 und mehr Exemplare 85 Pf. pro Quartal; nach der Schweiz und dem übrigen Ausland unter 4 Exemplare à 1 Mk. 30 Pf. pro Quartal, 4 und mehr Exemplare à 90 Pf. pro Quartal. Das „Schuhmacher-Fachblatt“ liegt in der Zeitung „Wohlfahrt“ unter Nr. 6778 — Inserate werden mit 25 Pf. die dreizehnpaltige Zeile oder deren Raum berechnet. Bei dreimaliger Wiederholung 5 Prozent Rabatt, bei fünfmaliger 10 Prozent, bei zehnmaliger 20 Prozent, bei zwanzigmaliger 35 1/2 Prozent und bei jährlicher Aufnahme 50 Prozent Rabatt.

Nr. 15.

Gotha, 8. April

1900

Die Aussperrung in Tuttingen

dauert fort. Die edlen Schuhfabrikanten pochen auf ihren Geldsack — der bei manchen allerdings sehr schwach ist — und spekulieren noch immer auf die leere Kasse der Arbeiter. Unsrer Kollegen stehen eben noch so fest wie am ersten Tage, denn sie wissen was ihrer harret, wenn sie sich diesen Schuhdespoten unterwerfen müssen.

Spottete schon jetzt der Lohn und namentlich die Behandlung besonders auch der Arbeiterinnen jeder Beschreibung, so würde bei einer Niederlage der Arbeiter das Maß des Glends voll. Die Kollegen in Tuttingen vertrauen in ihrer verzweifelten Lage auf die Solidarität der Kollegen und Arbeiter, und es hiesse die Solidarität verleugnen, wollte die Kollegenschaft nicht das Aeußerste anbieten, um den bedrängten Kollegen in Tuttingen beizustehen und sie materiell kräftig zu unterstützen. Mit Sympathieresolutionen ist da nichts gethan, baare zehn Mark gesammelt sind praktischer als die herrlichsten Sympathieerklärungen.

Darum Kollegen allerorts, sammelt reichlich, sammelt rasch, sammelt fortgesetzt, sammelt so lange, bis der Uebermut der Tuttinger Fabrikanten gebrochen ist.

Das wichtigste über die Invalidenversicherung.

(Gesetz vom 22. Juni 1889 in der Fassung der Novelle vom 19. Juli 1899.)

(Schluß.)

Altersrente

erhält, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat. Die Ansprecher haben nachzuweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 u. 1890 (die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie in der Zeit vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894) in versicherungspflichtiger Beschäftigung (wenn auch unterbrochener) gestanden haben, und daß sie vom 1. Januar 1891 ab bis zu ihrer Vollendung des 70. Lebensjahres für jedes Jahr mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben. Der erstgebachte Nachweis wird erlassen, wenn der Ansprecher innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig eingetreten ist, mindestens 200 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der Mangel eines der gedachten Nachweise begründet die Ablehnung der Rente gegen von vornherein. Entfallen auf jedes Jahr seit Inkrafttreten der Versicherung für den Berufszweig des Ansprechers bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres nicht 40 Beitragswochen, so muß er so lange fortzahlen, bis auf jedes dieser Jahre so viel entfällt.

Der Nachweis der Beitragsleistung ist, wie bei jedem andern Anspruch, durch die Aufrechnungsbescheinigungen zu erbringen.

Die Altersrente berechnet sich, ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Reichthumsfuß von 50 Mk. und einem Grundbetrag in der I. Klasse 60 Mk., der II. 90 Mk., der III. 120 Mk., der IV. 150 Mk. und der V. 180 Mk. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt.

Heilverfahren

kann die Versicherungsanstalt nach § 18 (früher § 12) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherte dergestalt erkrankt, daß dauernde Invalidität zu befürchten ist, die einen Anspruch auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch ein geeignetes Heilverfahren eine Heilung möglich erscheint. An eine bestimmte Vertragszeit ist ein dahingehender Antrag nicht gebunden. Zu einem solchen gehört nur das bezügliche Zeugnis eines Arztes und die laufende Duittingkarte. Die Uebermittlung des Antrages besorgt die Krankenkasse, der der Versicherte angehört. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungentuberkulose, den Antrag rechtzeitig, d. h. bei den ersten Erscheinungen der Krankheit, zu stellen. Während der ganzen Dauer des Heilverfahrens ist für solche Angehörige des Versicherten, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Familienunterstützung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheiratet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es zu seiner Unterbringung in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende seiner Zustimmung.

Gut sich ein Versicherter ohne triftigen Grund einem angeordneten Heilverfahren entziehen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Beiträge werden zurückerstattet

für verstorbene männliche Personen, die mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben oder zur Erreichung derselben anrechnungsfähige Krankheits- oder Militärdienstzeiten nachweisen und die noch nicht in den Genuß einer Rente getreten sind. In diesem Falle steht der hinterlassenen Witwe, oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Für verstorbene weibliche Versicherte haben die hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf die Erstattung, wenn sie vaterlos sind oder sich der Vater der Pflicht der Unterhaltung entzogen und sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Gemannes die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Anspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Ferner wird weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Vorbedingung ist auch hier, daß mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Den weiblichen Versicherten ist, da sie mit der Rückertattung jedwede Anwartschaft aufgeben, ein diesbezüglicher Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erstattungsansprüche müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Verheiratung erhoben werden.

Die Anträge

auf irgend eine Leistung der Invalidenversicherung sind bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen. Dierauf nehmen die unteren Verwaltungsbehörden eine Vorbereitung und Begutachtung der Anträge vor. Diese Behörden können auch behufs Erörterungen eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen ist. Rentenbewerber bzw. Empfänger sind von einem solchen Termin zu benachrichtigen, zur Aufklärung zu laden bzw. auf ihren Antrag zu hören. Die unteren Verwaltungsbehörden sind ferner verpflichtet zur Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, die für jede untere Verwaltungsbehörde je vier betragen, werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt. Die Wahl ist getrennt vorzunehmen, so daß die den Vorständen angehörenden Arbeitgeber die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmer die Vertreter der Versicherten wählen. Für jene Versicherten, welche keiner Krankenkasse angehören, haben die Ortsgemeinden das Wahlrecht. Die Vertreter müssen im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Außer ihren Funktionen bei den genannten Behörden haben die Vertreter noch die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen.

Bare Auslagen und Ersatz für Zeitverlust erhalten die Vertreter durch die Versicherungsanstalt vergütet.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche zwischen den Versicherten und der Versicherungsanstalt sind Schiedsgerichte eingesetzt. Die Zeit, innerhalb welcher ein Schiedsgericht angerufen werden kann, sowie die genaue Adresse desselben, ist jedesmal in dem Bescheid der Versicherungsanstalt angegeben. Gegen den Spruch

des Schiedsgerichts steht noch die Anrufung des Reichsversicherungsamtes offen.

Die Auszahlung der Renten geschieht nach Vorlegung der Duitting durch die Postanstalt im Wohnorte des Versicherten. Im ganzen deutschen Reiche sind 31 Versicherungsanstalten, welche durch das Reichsversicherungsamt in Berlin beauftragt werden.

Der Kampf in Tuttingen.

Der Mensch lebt nicht, um zu arbeiten,
Sondern er arbeitet, um zu leben.

Die Vorgänge in Tuttingen zeigen uns wie aller Welt wieder einmal deutlich das Glend, das die Arbeiter der Schuhindustrie mit ihren Fabrikanten haben. Das verflochtene Jahr brachte in Deutschland viele Hunderte von Streiks und von bloßen Bohnbewegungen in allen Gewerbe- und Industriezweigen und in verflochtenen ersten Quartal des laufenden Jahres waren diese Bewegungen womöglich noch zahlreicher als in der gleichen Zeit des Vorjahres; allorten und in allen Berufen rührten und regten sich die Arbeiter, um die Arbeits- und Lohnverhältnisse und damit ihre ganze Lebenshaltung zu verbessern. Und fast ausnahmslos kommen ihnen die Unternehmer, seien es Meister oder Fabrikanten, Einzelunternehmungen oder Aktiengesellschaften, entgegen und bewilligen die an sie gestellten Forderungen ganz oder zum größten Teile. Namentlich sind es die Bauarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Berg- und Textilarbeiter, die an der Arbeit sind, ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu verbessern und die Einsicht finden auch in bürgerlichen Kreisen immer mehr Boden, daß alle diese Bestrebungen geradezu gemeinnütziger Natur und von der größten volkswirtschaftlichen Bedeutung sind, da die Hebung und Stärkung der Kauf- und Konsumkraft der großen Massen des arbeitenden Volkes allein vermag, die seit Jahren andauernde wirtschaftliche Prosperität auch noch für die weitere Zukunft zu erhalten.

Es ist eine wahre Freude, die Gewerkschaftsblätter zu lesen und daraus zu erfahren, wie viele und bedeutsame Erfolge die Arbeiter nach einander erzielen. So lesen wir u. a. auch, daß die größte Feilenhauerei der Provinz, die von Wuppohly in Aitel, ihren Arbeitern den neunständigen Arbeitstag, Erhöhung des Lohns um 6 bis 10 Prozent, die Einführung eines minimalen Tagelohnes von 4 Mk. und die Freigabe des 1. Mai bewilligt hat und zwar auf dem Wege glücklicher Unterhandlungen mit den Arbeitern, so daß diese nicht nötig hatten in den Streik einzutreten. In der großen Feilschen Fabrik für optische Instrumente in Jena ist aus eigener Initiative der Fabrikant und mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeiter der Achtstundentag eingeführt worden, in mehreren Bergwerken der Achtstundentag, in anderen Unternehmungen die 9 1/2- und 8 1/2-stündige Arbeitszeit sowie zahlreiche Lohnverbesserungen, ohne daß sich darüber ein so schwieriger Kampf entwickelt hätte, wie bei den Schuhmachern in Tuttingen. In Berlin kämpfen 13 000 Holzarbeiter, aber die Unternehmer zögeln sofort vor dem Einigungsamt Entgegenkommen, das auch rasch zu einer Einigung führt, während die Schuhfabrikanten in Tuttingen sich nicht geneigen, vor dem Einigungsamt die aborne Forderung zu stellen, die Arbeiter sollen ihre Begehren zurückziehen. Um das zu thun, hätten unsere Kollegen wohlthätig nicht der Intervention des Einigungsamtes bedürft. Die Herren glauben sich erlauben zu dürfen, ihre Arbeiter, Männer und Familienväter, wie Schulknaben behandeln zu können, wobei sie keine Abnung haben, wie unsäglich lächerlich sie sich vor aller Welt machen und wie unvorstelllich sie der eigenen volkswirtschaftlichen Mangel an sozialem Verständnis und höherem Pflichtbewußtsein offenbaren.

Aber wie es kommen denn die Herren Fabrikanten zu einer so unverföhnlichen und unvernünftigen Haltung? Dieses psychologische Rätsel findet jedenfalls darin seine Lösung, daß die Tuttinger Schuhfabrikanten durch die jahrelange launlose Duldung der Arbeiter verwöhnt wurden und noch nicht vernommen, sich in die neue Situation mit organisierten und selbstbewußten Arbeitern hineinzufinden. Diese Rückständigkeit der Herren sät großen Schaden zu, denn der offene Kampf ist, wie man aus der Erfahrung weiß, ein sehr zweischneidiges Schwert.

